

GEMEINDEAMT



FLACHAU

5542 · Bezirk St. Johann/Pg. · Salzburg
Telefon 06457/2250 · Telefax 06457/2244

Flachau, am 12. Dezember 2013

Zahl: 241/2013 – OG.
Bei Antwortschreiben die Zahl angeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Flachau erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF nachstehende

VERORDNUNG:

- I. „Halte- und Parkverbotszone“ gemäß § 52 lit. a Z. 11a „Zonenbeschränkung“ und 11b „Ende einer Zonenbeschränkung“ der StVO 1960 mit der Einfügung des Vorschriftszeichens gemäß 52 lit. a Z. 13b für einen Teil des Scharthofweges (ca. 5 m nach der Bahnquerung bis zum ostseitigen Brückenkopf/A10 Tauernautobahn) wie auch einen Teil der Badeseestraße (ca. 40 m ab der Abzweigung vom Scharthofweg in Richtung Gewerbegebiet Eben/Pg.).
- II. Diese Verordnung ist beschränkt auf die **Wintersaison** jeweils vom **01. Dezember bis 30. April** gemäß § 44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach der StVO 1960 idgF kundzumachen. Sie treten mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft und sind mit Ende der Loipenpräparierung/Winterwanderwegpräparierung, spätestens jedoch am 30. April jeden Jahres zu entfernen.
- III. Über den Zeitpunkt der Aufstellung wie auch der Entfernung der Verkehrszeichen ist die Gemeinde Flachau schriftlich in Form eines Aktenvermerkes odgl. vom Aufsteller zu verständigen.
- IV. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter zu tragen und handelt es sich im gegenständlichen Fall dabei um Güterweggenossenschaft Scharthofgasse als.

Der Bürgermeister:

Thomas Oberreiter



Adresse: Gemeindestraße 73 A-5542 Flachau	Homepage: www.flachau.salzburg.at	E-mail: gemeinde@flachau.salzburg.at	Bankverbindung: Raiffeisenbank Flachau Sparkasse Flachau	KtoNr.: 1 150 002 09407170194	BLZ: 35004 20404	U-ID-Nr: ATU 38134309
---	---	---	--	-------------------------------------	------------------------	--------------------------

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Flachau, Flachauer Straße 222, 5542 Flachau, E-mail
2. Güterweggenossenschaft Scharthofgasse, zH Obmann Rupert Rohrmoser, Scharthofweg 27, 5542 Flachau
3. Tourismusverband Eben, zH GF Rupert Jäger, Dorfplatz 60, 5531 Eben/Pg.
4. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6; Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO, E-mail
5. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr, E-mail
6. EDV im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage, E-mail

Anmerkungen des Verfassers:

Mit Schreiben vom 04.03.2013 wurde von der Güterweggenossenschaft Scharthofgasse als Straßenerhalter bei der Gemeinde Flachau der Antrag auf Verordnung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes für einen Teil des Scharthofweges wie auch der Badeseestraße beantragt. Als Begründung für den Antrag wird vom Straßenerhalter geschildert, dass es im gegenständlichen Straßenabschnitt, in welchem die/der Langlaufloipe/Winterwanderweg zweimal die Straße quert, durch parkende Fahrzeuge von Langläufern und Spaziergängern vermehrt zu gefährlichen Situationen durch die verengten Straßenverhältnisse wie auch das unvermittelte Öffnen der Autotüren kommt. Die gegenständliche Straße dient auch als Zufahrt zum Gewerbegebiet Eben/Pg. (Sägewerk udgl.). Im genannten Abschnitt ist kein Parkplatz ausgewiesen.

